

Kinderschutzkonzept

der Elterninitiative Tintenforscher e.V.



Hort für Schüler der 1. - 4. Klasse
Oberländerstraße 6
81371 München

www.tintenforscher.de
info@tintenforscher.de

Stand 02/2026

1 Einleitung.....	3
1.1 Was ist ein Kinderschutzkonzept.....	3
1.2 Leitbild.....	3
1.3 Das Bild vom Kind.....	4
2 Haltung zum Kinderschutz.....	5
2.1 Schutzauftrag.....	5
2.2 Personalauswahl.....	5
3 Rechtliche Grundlagen und Begriffserklärungen.....	6
3.1 Gesetzesquellen.....	6
3.2 Kinderrechte.....	7
3.3 Definition Kindeswohl.....	7
3.4 Definition Kindeswohlgefährdung.....	8
4 Intervention und Handlungsleitfäden.....	9
4.1 Intervention.....	9
4.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	11
5 Maßnahmen der Prävention.....	14
5.1 Die Wichtigkeit der Präventionsarbeit im Hort.....	14
5.2 Partizipation der Kinder in der Einrichtung.....	14
5.3 Prävention durch geschlechtsbezogene Sexualpädagogik.....	15
5.4 Machtmissbrauch durch MitarbeiterInnen.....	16
5.5 Machtmissbrauch durch Externe.....	16
5.6 Beschwerdemanagement.....	16
6 Sexuelle Gewalt.....	17
6.1 Prävention von sexuellem Missbrauch.....	17
6.2 Sexualpädagogisches Konzept.....	18
7 Verhaltenskodex.....	19
8 Räumlichkeiten.....	20
9 Qualitätssicherung.....	21
10 Schlusswort.....	21
11 Wichtige Adressen.....	22
Impressum.....	23

1 Einleitung

1.1 Was ist ein Kinderschutzkonzept

Kinderschutz geht uns alle an

Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg der Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden. Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept wichtig und auch fest im Gesetz verankert. Wir als pädagogische Fachkräfte, der Leitung, Verwaltung und Träger, aber auch die Eltern, haben die Sorge zu tragen, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und wenn notwendig, zu intervenieren. Gemeinsam sind wir eine Verantwortungsgemeinschaft. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von **Respekt, Wertschätzung und Vertrauen**. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben und die uns von Ihnen anvertrauten Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen.

Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle und ist auch in vielen Paragraphen gesetzlich geregelt. Das vorliegende Schutzkonzept leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag, geschützte Orte zu schaffen, in denen Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Raum haben. Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Personal, Kinder, Eltern und alle anderen Beteiligten.

Kinder stehen unter einem besonderen Schutz. Auch wenn das eine Selbstverständlichkeit ist, gilt es, das Bewusstsein diesbezüglich stets zu schärfen. Das vorliegende Kinderschutzkonzept soll dabei unterstützen, offen und konsequent mit dem Thema Kinderschutz umzugehen.

Zu diesem Thema können Sie das Betreuerteam unter team@tintenforscher.de oder den Vorstand unter info@tintenforscher.de jederzeit ansprechen.

Dieses Kinderschutzkonzept wird von uns laufend ergänzt und angepasst, so dass neue Regelungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes dort abgebildet werden. Das Schutzkonzept wurde auf unserer Webseite veröffentlicht.

1.2 Leitbild

Alle Beteiligten des Tintenforscher e.V. arbeiten nach den Vorschriften des SGB VIII und des BayKiBiG sowie seiner Ausführungsverordnungen.

Der Hort versteht sich als familienergänzende und -unterstützende Einrichtung. Bedingt durch die Öffnungszeiten und die Betreuung in den Ferien verbringen die Kinder hier einen großen Teil ihrer Freizeit.

Besonders wichtig ist uns eine wertschätzende Haltung sowohl im Miteinander als auch sich selbst gegenüber. So können die Kinder in geborgener Umgebung ein gesundes, sozialkompetentes Verhalten sowohl in Bezug auf die eigene Person als auch im Zusammenleben mit der Gruppe entwickeln. Werte wie Toleranz, Ehrlichkeit und Hilfsbereitschaft werden gelebt und vermittelt. Jedes Kind wird in seinen Eigenheiten und seinem individuellen Entwicklungsstand begleitet und gefördert.

Vielfalt bezüglich Geschlecht, Kultur, Alter, Religionszugehörigkeit, Lebensform in der Familie etc., werden im Hort als Bereicherung wertgeschätzt. Wir bieten allen Kindern faire Entwicklungs- und Lernchancen. Unterschiede werden wahrgenommen, ohne sie zu bewerten.

Als Elterninitiative setzen wir uns intensiv mit Wünschen und Bedürfnissen der Eltern und Kinder auseinander und berücksichtigen sie in der pädagogischen Arbeit. Auf einen regelmäßigen fachlichen und persönlichen Austausch legen wir besonderen Wert. Durch ständige Kommunikation und Austausch findet hier ein kontinuierlicher Prozess der Veränderung statt.

1.3 Das Bild vom Kind

Auftrag des Hortes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern ab der Einschulung bis zur 4. Klasse mit dem Ziel, die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

Im Mittelpunkt steht das Kind als individuelles, sensibles, soziales und neugieriges Wesen, das entdecken und lernen möchte. Dabei soll das Kind vor Gewalt und Übergriffen geschützt werden. Dafür haben wir dieses Kinderschutzkonzept entwickelt.

Jedes Kind ist einzigartig und hat das Recht darauf, mit all seinen Stärken und Schwächen, Erwartungen und Ängsten akzeptiert und ernst genommen zu werden. Die Gemeinschaft unserer Hortgruppe dient dem Kind als Übungsraum für das Erlernen sozialer Kompetenzen durch aktive Beteiligung am Hortalltag.

Die Kinder sollen sich sicher und gut aufgehoben fühlen und ein vielfältiges soziales Miteinander erfahren. Am besten lernen Kinder in heterogenen Gruppen (bzgl. Alter und Geschlecht). Im Umgang mit Jüngeren werden Verantwortung, Rücksicht und Selbstbewusstsein gestärkt. Im Umgang mit älteren Kindern lernen Kinder zum Teil schneller als mit Erwachsenen, da der Entwicklungsunterschied nicht so unüberwindbar groß erscheint.

In der Gemeinschaft werden dem Kind Normen und Regeln für das gemeinschaftliche Zusammenleben sowie Werte vermittelt. Wir sehen das Kind eingebettet in ein soziales System, welches die wertschätzende Beachtung individueller Lebensformen und -situationen jedes einzelnen Kindes erfordert und die Herausbildung einzigartiger Persönlichkeiten fördert.

2 Haltung zum Kinderschutz

2.1 Schutzauftrag

Kinder haben Rechte und sind in besonderem Maße Schutzbedürftige nach §8a des Kinder und Jugendschutzgesetzes sowie des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG). Spätestens mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) §8a SGB VIII zum 01.01.2012 ist eine erhöhte Verantwortung in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung gefordert.

Dazu gehört vor allem das Wahrnehmen von Hinweisen und der professionelle Umgang damit. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowohl in der Familie, im Umfeld der Kinder (z.B. in der Schule, Sportvereine o.ä.) oder auch durch MitarbeiterInnen innerhalb der Einrichtung müssen die pädagogischen Fachkräfte und der Vorstand handlungsfähig sein. Sobald ein Verdacht durch gewichtige Anhaltspunkte besteht, müssen alle Fakten (Anhaltspunkte, Beobachtungen, Äußerungen) schriftlich festgehalten oder dokumentiert werden.

Nach einer Rücksprache/Überprüfung (Vier-Augen-Prinzip) im Team oder mit dem Vorstand muss festgelegt werden, ob eine Gefährdung des Kindes vorliegt. Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die IseF (insoweit erfahrene Fachkraft) erstellt gemeinsam mit den Verantwortlichen der Einrichtung die Gefährdungseinschätzung.

Bei Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung, muss der Hort den Fall sofort an das örtliche Jugendamt übergeben. In allen anderen Fällen steht die IseF dem Team/Vorstand auch als Coach bei der Vorbereitung von weiteren Elterngesprächen zur Verfügung.

Das Ziel ist es, den gemeinsamen Blick auf das Kind zu legen und verbindliche Vereinbarungen zu treffen. Die Kooperationsbereitschaft der Eltern ist unabdingbar, um die Fallübergabe an das Jugendamt zu umgehen und somit eine Verbesserung der Situation für das Kind herbeizuführen.

Alle MitarbeiterInnen unseres Hortes erhalten in regelmäßigen Abständen eine entsprechende Schulung zu diesem Thema, die auf folgender Grundlage beruht: „Handbuch - Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen; Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitation für freigemeinnützige und sonstige Träger“. Der Herausgeber dieses Handbuchs ist die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport.

2.2 Personalauswahl

MitarbeiterInnen in unserer Einrichtung haben dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ein erweitertes Führungszeugnis für sämtliches Personal, welches mit den Kindern arbeitet, wird alle fünf Jahre vom Vorstand gefordert und aktualisiert. Innerhalb der Einarbeitungszeit wird unser Schutzkonzept erläutert und die Handhabung ausführlich

besprochen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die MitarbeiterInnen sich damit identifizieren können und dieses genauestens umsetzen.

Alle MitarbeiterInnen haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit KollegInnen, Vorstand und/oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept agiert.

Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle MitarbeiterInnen eine Schweigepflichtserklärung und sind somit verpflichtet, sich daran zu halten.

3 Rechtliche Grundlagen und Begriffserklärungen

3.1 Gesetzesquellen

Bundeskinderschutzgesetz:

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

SGB VIII:

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

§ 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html>

§ 47 Meldepflicht

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html

3.2 Kinderrechte

Die Kinderrechte sind in der folgenden Darstellung gut zusammengefasst.



Quelle: UN-Kinderrechtskonvention

3.3 Definition Kindeswohl

Sowohl der Begriff Kindeswohl als auch Kindeswohlgefährdung ist an keiner Stelle eindeutig definiert. Hier wird in jedem Fall anhand von Fakten, Beobachtungen und Dokumentationen gehandelt.

Anhaltspunkte und Orientierung bieten die oben genannten Gesetzestexte. Eine anerkannte Definition diesbezüglich, stammt von Prof. Dr. phil. Jörg Maywald, Mitbegründer des Berliner Kinderschutzzentrums.

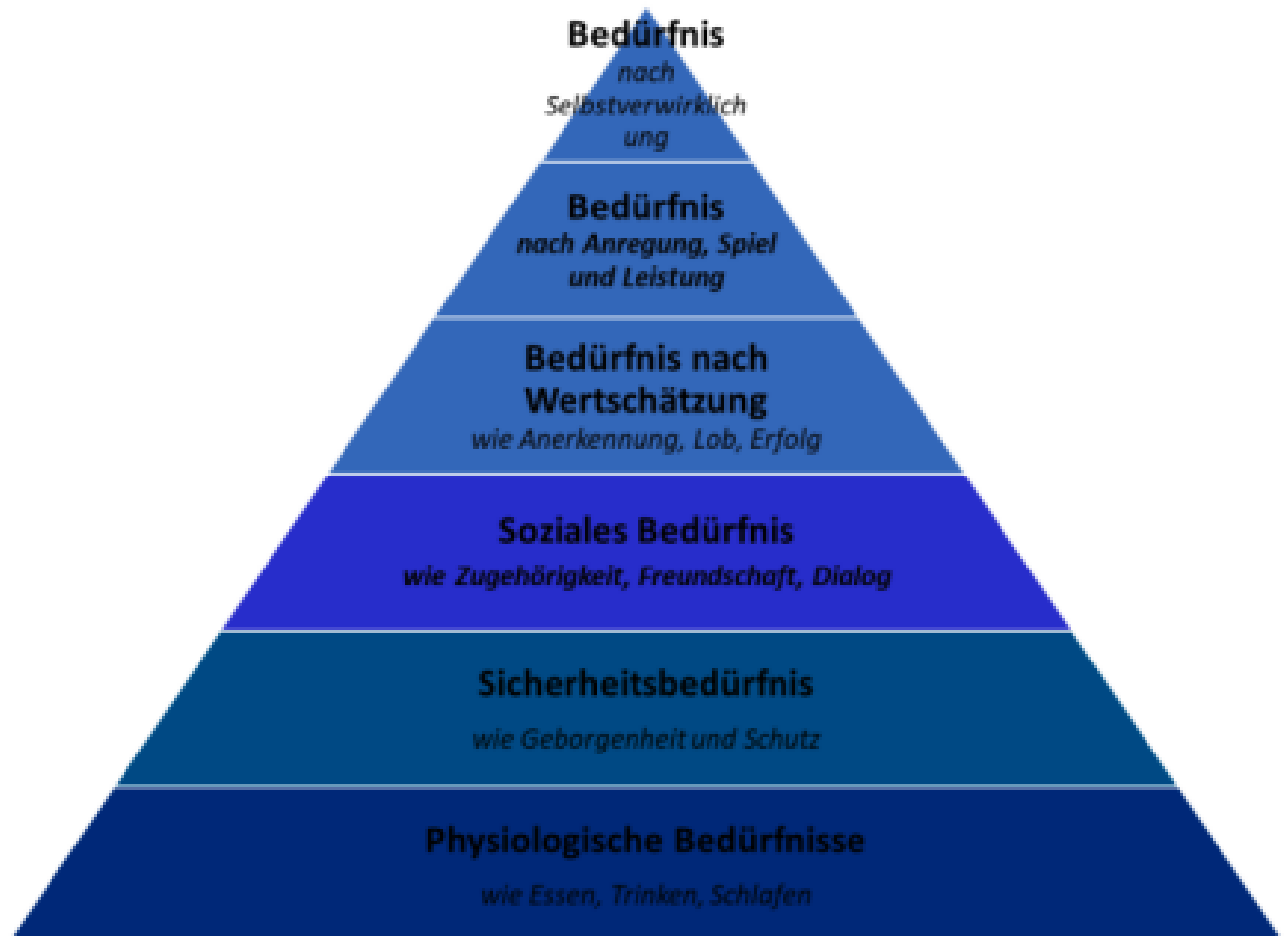
„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternativen wählt.“¹

¹ Maywald, Jörg: Abrufbar unter

https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf Seite 9

Von zentraler Bedeutung sind hier die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und das Wohl des Kindes. Sowohl Eltern, Erziehungsberechtigte als auch die zu betreuenden Fachkräfte sind in der Pflicht und der Verantwortung das Kindeswohl zu erhalten und zu einer gesunden Entwicklung beizutragen. Das Kindeswohl lässt sich gut mit den Kinderrechten erklären und definieren.

Die zentralen Bedürfnisse des Kindes unterscheiden sich in:



3.4 Definition Kindeswohlgefährdung

Auch für diesen Begriff gibt es keine einheitliche Definition. Eine Kindeswohlgefährdung liegt jedoch dann vor, **wenn die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nicht beachtet, beeinträchtigt und sogar bedroht sind**. Können die Erziehungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen nicht für das Wohl des Kindes sorgen und ist die körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Kindes gefährdet, tritt hier der §8a des SGB VIII in Kraft.

Beispiele einer Kindeswohlgefährdung:

- Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nur unzulänglich erfüllt. Darunter fallen keine wettergerechte und ständig unsaubere Kleidung, kein ausreichendes Essen, keine Nähe und Geborgenheit im familiären Umfeld.
- Elterliche Pflichten wie Aufsicht, Schutz, etc. werden vernachlässigt. Dadurch ist das Kind in Gefahr.
- Körperliche Gewalt wie Ohrfeigen, Schläge, Festhalten, Kneifen oder andere Arten von körperlichen Übergriffen.
- Psychische Gewalt kann in Form von regelmäßigen Beschimpfungen, Einsperren, Festhalten, durch Ausgrenzungen und Herabsetzungen aber auch durch das Erleben von häuslicher Gewalt stattfinden.
- Sexueller Missbrauch. Das bezieht sich auf sexuelle Handlungen jeglicher Art. Auch wenn das Kind solche Handlungen mit ansehen muss.

Im Falle eines Verdachts der Kindeswohlgefährdung in oder außerhalb der Einrichtung ist die Leitung, der Vorstand oder das Team (je nach Situation) dazu aufgefordert, im Sinne des Handlungsleitfadens zu handeln.

4 Intervention und Handlungsleitfäden

4.1 Intervention

Auch in der professionellen pädagogischen Arbeit mit Kindern kommt es zu Grenzverletzungen. Diese können im Alltag einmalig, gelegentlich und zumeist unbeabsichtigt passieren. Oft ist der Grund eine falsche Selbstwahrnehmung oder unzulänglich getroffene Regelungen.

Anders sieht es bei Übergriffen aus. Diese sind weder zufällig noch unbeabsichtigt. Übergriffe setzen sich über klare Regelungen hinweg und können großen Schaden bei der betroffenen Person/den betroffenen Personen auslösen.

Gerade im Bereich der Kinderbetreuung wiegen Grenzverletzungen, Übergriffe und Taten besonders schwer, weil die Eltern ihre Kinder dem pädagogischen Personal anvertrauen.

Aus diesen genannten Gründen ist es unabdingbar **allen Vorhaltungen nachzugehen**.

Der Begriff Intervention bedeutet eingreifen, dazwischen gehen, einschalten. Werden Übergriffe und Grenzüberschreitungen beobachtet, ist jeder im Team dazu aufgefordert, es zu unterbinden und weitere Vorgehensweisen durchzuführen, die im Interventionsplan festgehalten sind.

Werden Grenzüberschreitungen und Übergriffe im Nachgang oder durch spontane Äußerungen bekannt, greift der Interventionsplan genauso.

An erster Stelle steht bei allen Handlungen immer der Schutz des Kindes!

Besteht ein Verdacht von Übergriffen oder Gewaltanwendungen sowohl von Seiten des Personals als auch bei Kindern untereinander, ist die Einrichtung verpflichtet, laut §47 SGB III dieses Vorkommnis zu melden.

Das Handeln sowohl bei Verdacht als auch bei nachgewiesenen Taten stellt alle Betroffenen vor eine Herausforderung. Aus diesem Grund ist ein planvolles Agieren sinnvoll. Der Interventionsplan bietet für alle Beteiligten eine Orientierungshilfe und ein richtiges Umsetzen der Vorfälle.

Das Schaubild soll verdeutlichen, wie bei einem Verdacht vorgegangen wird.



4.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Das Vorgehen bei einer Gefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung ist hier in diesem Kapitel dargestellt. Diese Vorgehensweisen sind allen Teammitgliedern bekannt und für die Eltern auf der Tintenforscher-Website oder im aushängenden Schutzkonzept einsehbar.

Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung

Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nach § 47 SGB VIII der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden:

Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA

Abteilung Freie Träger

Landsberger Straße 30

80339 München

E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Tel: (089) 233-84249 oder Tel: (089) 233-84451

Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung

Bei einer Gefährdung außerhalb der Kita nach §8a SGB VIII. wird umgehend eingeschritten und zwingend folgende Stelle hinzugezogen:

Sozialbürgerhaus

Landeshauptstadt München, Sozialreferat

Sozialbürgerhaus Sendling - Westpark

Meindlstraße 20

81373 München

E-Mail: sbh-sw.soz@muenchen.de

Tel: (089) 233-96833 – Servicetelefon

Zusätzlich kann die folgende Stelle zur Beratung hinzugezogen werden, welche die Funktion der IseF (insoweit erfahrene Fachkräfte) übernimmt:

Kinderschutzzentrum München

Beratungsstelle

Kapuzinerstraße 9, Aufgang D

80337 München

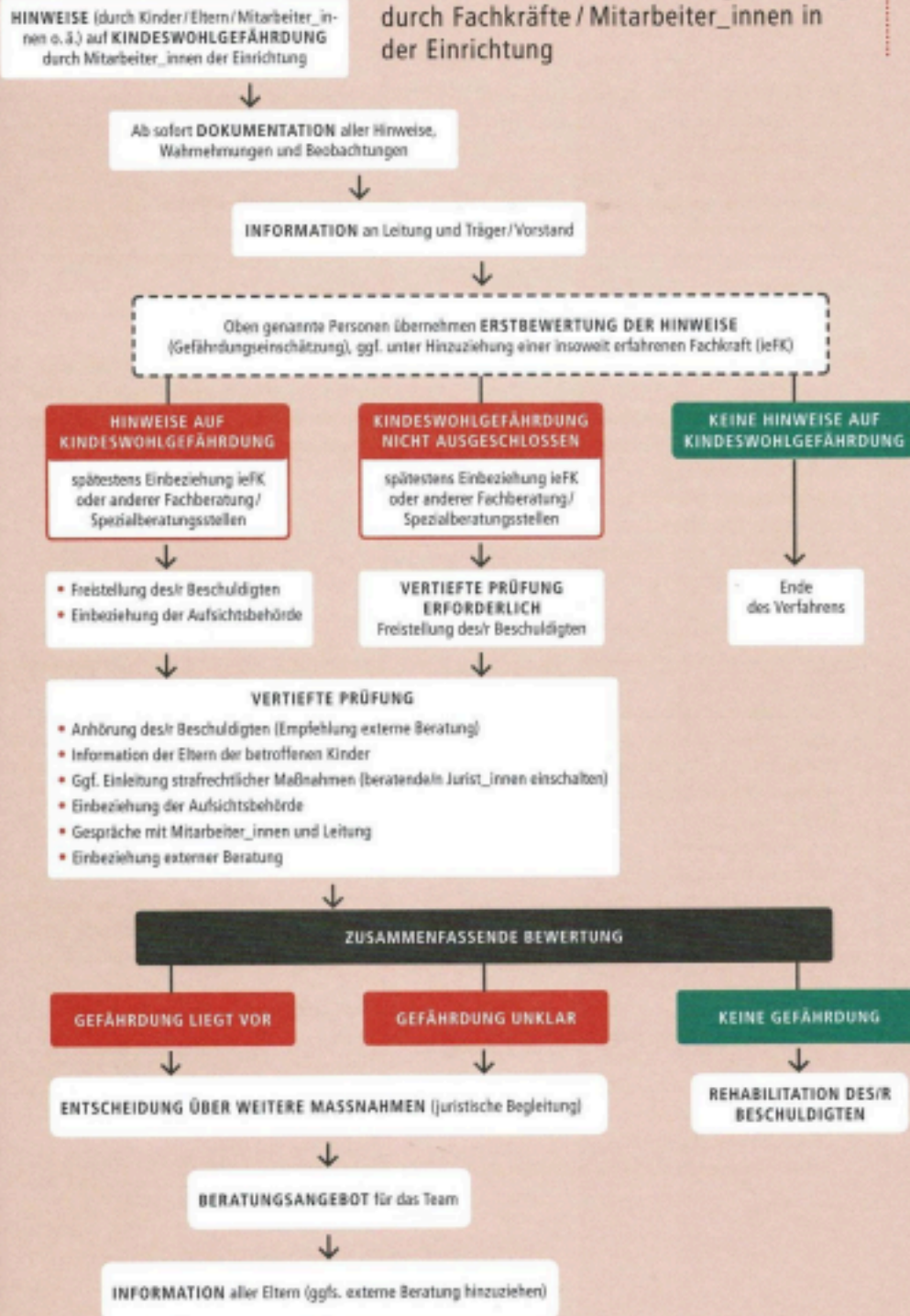
Tel: (089) 555 356

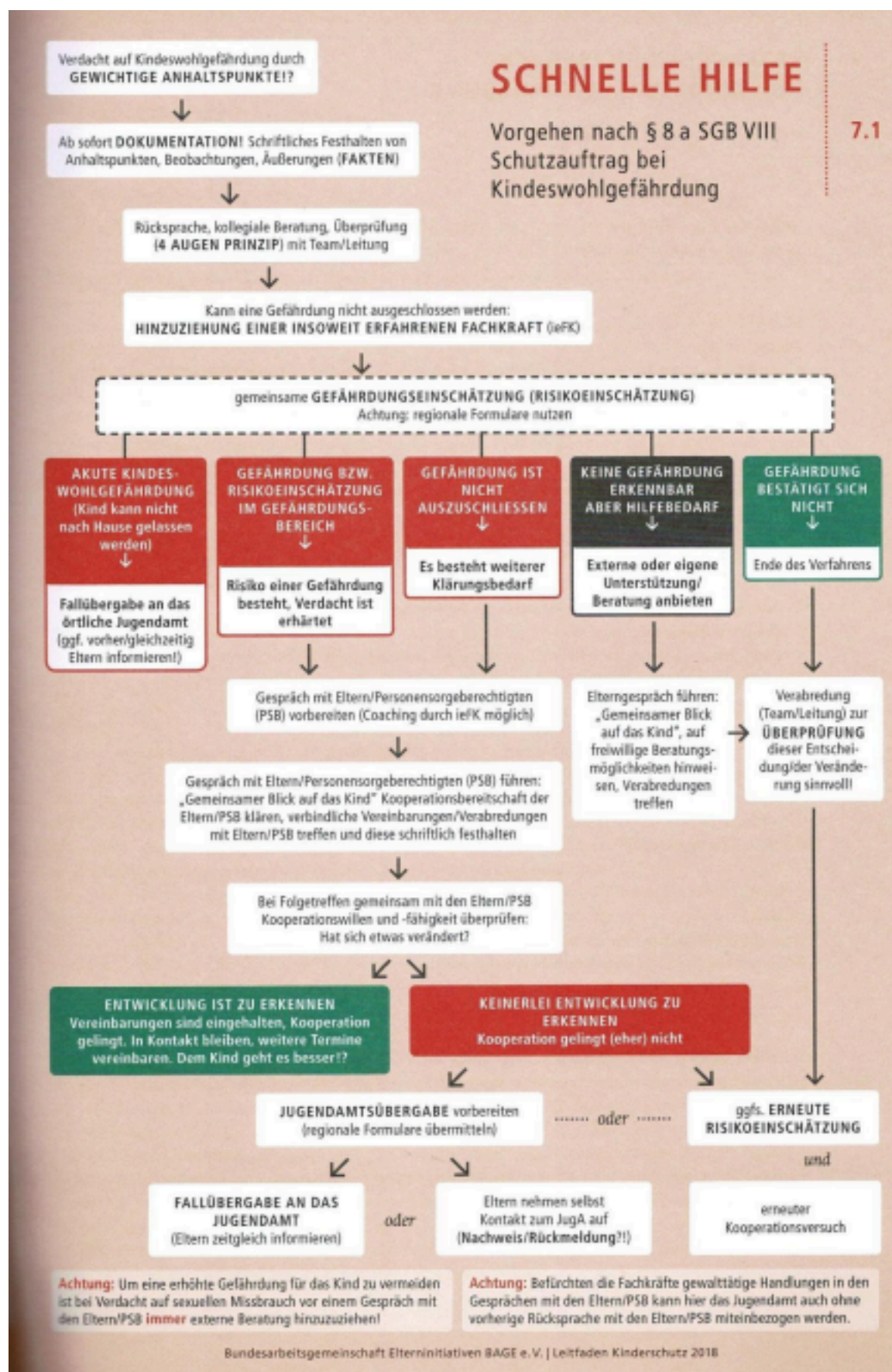
E-Mail: kischuz@dksb-muc.de

HANDLUNGSSCHEMA

bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter_innen in der Einrichtung

7.5





5 Maßnahmen der Prävention

5.1 Die Wichtigkeit der Präventionsarbeit im Hort

Die Präventionsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil, um zu einer Kultur der Achtsamkeit zu gelangen. Die Kultur der Achtsamkeit beinhaltet gesellschaftliche Regeln und Normen, die auf Wertschätzung und Respekt jedes Individuums beruhen.

- Wir begegnen uns mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Den Kindern wird das Wissen vermittelt, dass sie jederzeit mit ihren Anliegen zu uns kommen können.
- Wir achten auf Grenzen (eigene und fremde) und individuelle Bedürfnisse.
- Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.

Warum ist beim Kinderschutz Prävention so wichtig und was heißt Prävention überhaupt? Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (Jörg Maywald, 2015). Hier gilt es anzusetzen und Kinder laut dem Bildungsauftrag sie „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern.

Prävention bedeutet Vorsorge zu treffen. Diese Maßnahmen sind auch im Bildungsplan mit eingebunden und bedeuten, die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken, in Bildungsprozesse mit einzubinden und ihre Entwicklung aktiv mitzugestalten.

Die wichtigsten pädagogischen Aufgaben der Prävention sind **Aufmerksamkeit** und **Beobachtung**.

In regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Schuljahr widmet sich der Hort gemeinsam mit den Kindern und den Eltern dem Thema „Prävention“. Im Rahmen eines Elternabends wird einmal im Jahr dieses Thema vorgestellt, das Schutzkonzept und Maßnahmen der Prävention unserer Institution den Eltern und Kindern erklärt.

5.2 Partizipation der Kinder in der Einrichtung

Ein Kinderschutzkonzept ergibt nur Sinn indem es gelebt und von allen getragen wird. Deshalb sollten Kinder und Jugendliche, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Es ist wichtig, dass die Sichtweise der Kinder gesehen wird, ihre Anliegen gehört und ihre Bedürfnisse wertgeschätzt werden. Eine Partizipation sollte nicht erst für das Kinderschutzkonzept eingeführt werden. Vielmehr bemühen wir uns, dass unser Hort eine lebendige, meinungsoffene und klar strukturierte Einrichtung ist. Gerade im Alltag wollen wir unsere Kinder beteiligen, (z.B. Kinderkonferenz) denn mitreden, mitgestalten und mitbestimmen trägt zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Wir wollen den Kindern ihre Rechte ebenso wie ihre Pflichten näherbringen, um so das Selbstvertrauen der Kinder zu stärken. So ist Partizipation im Rahmen des Kinderschutzes bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend.

5.3 Prävention durch geschlechtsbezogene Sexualpädagogik

Wir haben das Thema Sexualpädagogik in unser Kinderschutzkonzept integriert, um den Rahmen unseres Handelns nach innen und außen transparent zu machen. Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern. Dabei sehen wir es als unsere Aufgabe die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen; d.h. sie da abzuholen, wo sie sich konkret in ihrer Lebenssituation befinden. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert von unserem gesamten pädagogischen Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten. Dabei stehen wir immer vor der Herausforderung, den Kindern eine offene Haltung und notwendiges Schamgefühl zu vermitteln. Ziel ist es, dass sie erkennen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist.

Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können.

- Entsprechende Raumgestaltung ermöglicht unseren Kindern Rückzugsmöglichkeiten.
- Wir stellen Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Körperwahrnehmung förderlich sind, z.B. Bilder und Bücher, Verkleidungsutensilien.
- Spiele zum Thema Körperwahrnehmung werden im Alltag für Kleingruppen angeboten, damit Kinder ihren Körper spüren und Grenzen einschätzen lernen.
- Wir beantworten Fragen sachgerecht und altersgemäß.
- Wir begleiten die Kinder auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.
- Wir helfen den Kindern eine angemessene Sprache zu benutzen und benennen die Geschlechtsteile wenn nötig (Penis, Scheide, Brust, Po).
- Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert.

Unser Handeln beruht auf dem Verständnis, dass Sexualität zu den menschlichen Grundbedürfnissen zählt und biologische, psychosoziale und emotionale Vorgänge umfasst.

5.4 Machtmissbrauch durch MitarbeiterInnen

Kindeswohlgefährdung kann innerhalb der Einrichtung stattfinden. Deshalb ist es wichtig, seinen Blick auf mögliche Gefahren zu richten - dazu dient auch die Erstellung dieses Kinderschutzkonzepts. Auch bei Grenzverletzungen oder Übergriffen durch MitarbeiterInnen gilt es zwischen psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt zu unterscheiden.

Grenzverletzungen können auch zur Strategie von TäterInnen gehören, wie zum Beispiel verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen. Dabei kommt es immer auf die Verhältnismäßigkeit an, ob zum Beispiel eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes vorliegt oder diese Maßnahmen pädagogisch nicht nachvollziehbar sind. Hilfreich ist ein transparentes und reflektierendes Handeln. Im Gegensatz zur Grenzverletzung passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den Kindern und zeugen von fachlichem Mangel. Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder hinweg, überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität, wie auch die Schamgrenze verletzen. Auch die psychischen Übergriffe, wie Massives unter Druck setzen, Abwertung oder Nichtbeachtung der Kinder sind Kindeswohlgefährdend. Nur wenn wir die realen Möglichkeiten dieser Gefährdungen kennen, uns ihnen stellen und ihnen aktiv entgegenarbeiten, ist der erste Schritt zur Prävention getan.

Denn „Nicht wahrhaben wollen“ ist der beste Täterschutz.

5.5 Machtmissbrauch durch Externe

Unsere Kinder können außerhalb der Familie, Schule oder des Hortes ebenfalls Opfer von Machtmissbrauch werden. Der beste Schutz dabei kann unser ständiges Bemühen sein, die Kinder zu selbstbewussten, offenen Persönlichkeiten zu erziehen. Ob auf dem Schulweg oder dem Spielplatz, bei Ausflügen oder wenn Fremde in die Einrichtung kommen – wenn ein Kind spürt, dass seine Grenzen verletzt werden, dann kann ein klares „Nein“ ein Schutzschild bedeuten.

5.6 Beschwerdemanagement

Zur Sicherung der Rechte der Kinder in der Einrichtung sind neben geeigneten Verfahren zur Beteiligung der Kinder auch Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Anliegen zu schaffen (vergleiche §45 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII).

Eltern können sich mit ihren Anliegen, Anregungen und Beschwerden jederzeit an die Fachkräfte im Hort wenden. Für anonyme Nachrichten gibt es einen Briefkasten im Eingangsbereich des Hortes. Kinder können sich zusätzlich an zwei Hortsprecherkinder wenden, die bei Gruppenthemen vermittelnd tätig sind.

Zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sind diese Rückmeldungen unerlässlich. Ist eine direkte Problemlösung nicht möglich, wird mit dem Betreuerteam eine Lösung gefunden.

Durch Erwachsene, die die Kinder wahrnehmen, ermutigen, ihnen etwas zutrauen, sie ernst nehmen und nicht beurteilen, können Kinder jederzeit an die PädagogInnen herantreten und Kritik oder Wünsche äußern.

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden:

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30, 80339 München

Tel: (089) 233-84249 oder (089) 233-84451

Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat / Stadtjugendamt

Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745

Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

6 Sexuelle Gewalt

6.1 Prävention von sexuellem Missbrauch

Sexualisierte Gewalt ist eine Form von Gewalt, bei der es in erster Linie um Machtmissbrauch geht. Der Begriff „sexualisiert“ bedeutet, dass sexuelle Handlungen dazu instrumentalisiert werden, Gewalt und Macht auszuüben. Sie kann verbal oder körperlich sein oder beides. Sie wird gegen den Willen der einzelnen Betroffenen vollzogen.

Ein standardisiertes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt gibt es nicht. Jede Einrichtung muss ihren eigenen Weg zu ihrem Schutzkonzept planen und gehen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen im Land und vor Ort.

In unserem Hort setzen wir uns ein, dass Kinder und Jugendliche vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt, die von MitarbeiterInnen ausgehen, so gut wie möglich geschützt werden. Sexualisierte Gewalt kann aber auch von Minderjährigen gegen andere Minderjährige ausgeübt werden. Auch dies ist ein wichtiges Thema für den Schutz von jungen Menschen vor sexualisierter Gewalt.

Wir haben folgende Grundsätze für den Schutz unserer Kinder vor sexueller Gewalt definiert:

- Kinderschutz und ggf. Opferschutz als oberstes Ziel der eigenen Einrichtung/Organisation anzusehen
- Betroffenen unmittelbar und direkt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen
- Alles zu tun, um Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt zu verhindern
- Sich dafür einzusetzen, die ihnen anvertrauten Menschen vor Gefahren der sexualisierten Gewalt, psychischer oder physischer Gewalt zu schützen
- Die Grenzen aller Beteiligten in der Institution zu achten und zu wahren
- Kinder und Jugendliche in ihrer jeweiligen Persönlichkeit zu achten und wert zu schätzen
- Regeln und Vorschriften für alle nachvollziehbar zu gestalten und sich am Kindeswohl zu orientieren
- Umgangsformen zu pflegen, ggf. zu üben; die gegenseitige Wertschätzung und größtmögliche Individualität ermöglichen
- Grenzüberschreitungen als solche wahrzunehmen und direkte Hilfe anzubieten; dies bezieht sich auf Grenzüberschreitungen zwischen MitarbeiterInnen sowie zwischen Kindern und Jugendlichen herabwürdigende/sexistische Bilder und Äußerungen nicht zu dulden
- Von BewerberInnen zu erfragen, ob sie wegen Sexualstraftaten angeklagt waren oder sind und/oder wegen einer derartigen Vermutung aus einer anderen Organisation/einem anderen Verein ausgeschlossen wurden
- Einen Verdacht umgehend der Leitung, sowie dem Vorstand (und/oder einem/einer besonderen Beauftragten) mitzuteilen, die sich um weitere Veranlassungen zu kümmern haben
- Alles zu tun, damit es nicht zur Vertuschung oder Geheimhaltung bei möglichen Vorfällen oder Fehlverhalten kommt
- Bei fälschlichen Beschuldigungen alles für die Rehabilitierung des/der Beschuldigten zu tun

6.2 Sexualpädagogisches Konzept

Unsere Einrichtung legt großen Wert auf geschlechtersensible Erziehung. Körper- und Sinneserfahrung haben eine große Bedeutung bei der Entwicklung der geschlechtlichen Identität der Kinder. Sexualerziehung bedeutet damit zunächst vor allem Persönlichkeitsbildung, Sozial- und Werteerziehung und ist Teil der Gesundheitsförderung.

Es gilt der Wissbegierde und Neugierde positiv zu begegnen, Fragen altersgemäß zu beantworten, Vielfalt und unterschiedliche Bedürfnisse zuzulassen. Alle Kinder erhalten die

Möglichkeit, sich jenseits von Rollenklischees zu entwickeln und erleben sich gleichberechtigt und gleichwertig. Sie sollen unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht ihre Fähigkeiten und Interessen entwickeln können. Kinder werden auch in "untypischen" Verhaltensweisen akzeptiert und gefördert.

7 Verhaltenskodex

Unser Team vom Hort Tintenforscher verpflichtet sich, klare spezifische Regeln für den jeweiligen Arbeitsbereich einzuhalten. Ziel ist es, allen MitarbeiterInnen ein adäquates Verhalten an die Hand zu geben. Damit ist ein Rahmen geschaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Arbeit verhindert. Loyalität und Vertrauen untereinander sind wichtiger Bestandteil unserer Pädagogik.

Das Wort Verhaltenskodex bedeutet die Sammlung verschiedener zusammengefasster und erarbeiteter Verhaltensrichtlinien bezüglich unserer Einrichtung. Der Verhaltenskodex beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz.

- Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen - dabei achten wir auch auf Zeichen von Vernachlässigung
- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst
- Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber
- Gemeinsam unterstützen wir Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört das Recht, klare Grenzen zu setzen und die eigene Sexualität annehmen zu lernen
- Wir verzichten auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung
- Wir sprechen uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten
- Wir ermutigen Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, bei Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen
- Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von MitarbeiterInnen, Eltern, PraktikantenInnen und anderen Personen ernst und dokumentieren diese schriftlich
- Wir verpflichten uns die Inhalte aus Besprechungen oder Gesprächen nicht außerhalb

des Hortes weiterzugeben

- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst. Wir achten auf unseren Umgangston, Wortwahl, Mimik und Gestik. Wir zeigen Verständnis für aktuelle Situationen und gehen mit Gefühlen respektvoll um
- Wir unterstützen uns gegenseitig in unserer pädagogischen Arbeit

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, hauptberuflich Beschäftigten, PraktikantInnen und allen anderen Mitarbeitenden in der Einrichtung.

8 Räumlichkeiten

Die hellen und großen Räume der Tintenforscher bieten vielseitige Nutzungsmöglichkeiten, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Die Kinder sollen sich sicher fühlen und genügend Freiräume haben, um mit Freunden zu spielen. Ebenso wichtig sind Ecken und Ruheorte, um sich zurückzuziehen und zu entspannen.

Die Türen zum Gruppenraum sind mit einem Glaseinsatz ausgestattet, um die Helligkeit zu erhöhen und einen Einblick in das Spiel der Kinder haben zu können, ohne sie dabei zu stören.

Fremde, Lieferanten, aber auch Eltern betreten den Hort nur nach Absprache und unter Aufsicht. Der Eingangsbereich des Hortes ist gut einsehbar, jedoch befindet sich zusätzlich ein Band zwischen Horteingangstüre und Gehweg, der eine sichtbare Grenze für Unbefugte darstellt.

Bei Umziehsituationen stehen für Kinder separate Bereiche zur Verfügung und die Räume werden von uns nur mit Vorankündigung betreten. Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt und sowohl von anderen Kindern wie auch den betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen ist.

Die ErzieherInnen benutzen die Personaltoilette. Für die Kinder stehen zwei getrennte abschließbare Toiletten zur Verfügung. Jedem soll damit ein ungestörter Toilettenbesuch ermöglicht werden.

Da an die Räumlichkeiten der Tintenforscher keine eigenen Freispielflächen angeschlossen sind, besuchen wir regelmäßig Spielplätze in der Umgebung. Am Spielplatz nehmen wir unsere Aufsichtspflicht ernst und wissen, wo sich die Kinder aufhalten. Das Verhalten von fremden Personen und anderen Kindern wird dabei beobachtet.

Bei unserer Ferienfahrt mit Übernachtung schlafen die MitarbeiterInnen nicht im selben Zimmer wie das zu betreuende Kind.

Die Notrufnummern:

- Polizei 110,
- Feuerwehr und Rettung 112,
- Giftnotruf 089 19240,

sind für jeden sichtbar im Hort aufgelistet. Unsere Rettungswege sind als Fluchtwege beschildert und die jährliche Brandschutzübung mit den Kindern wird durch unsere ErzieherInnen durchgeführt. Im Falle eines Brandes haben wir einen Sammelplatz außerhalb der Einrichtung festgelegt. Erste Hilfe Kurse am Kind werden regelmäßig vom Team besucht.

Unser Hort soll ein Schutzraum für unsere Kinder sein, in dem die Privatsphäre eine hohe Gewichtung erhält.

9 Qualitätssicherung

Qualitätsmanagement hat sich auch in den letzten Jahren in der Kinderbetreuung etabliert. Qualitätsmanagement ist im stetigen Prozess und bedeutet bezogen auf das Kinderschutzkonzept die stetige Optimierung, das Kindeswohl zu schützen. Dies bedeutet für uns die regelmäßige Überprüfung der Leitfäden, Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen der MitarbeiterInnen, Austausch im Team, Teilnahme an Fortbildungen. Zu prüfen ist hierbei immer wieder, inwieweit die durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der Kinder gewährleistet sind und die Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Regelmäßige Qualitätsüberprüfungen finden durch Eltern- und Kinderbefragungen statt, auch nach der Zufriedenheit der Mitarbeitenden wird sich regelmäßig erkundigt. Die Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität. Reflektion, Kontrolle der Abläufe, Hinterfragen und Optimieren sind Inhalte der wöchentlichen Teamsitzungen.

10 Schlusswort

Das Wohl und der Schutz des Kindes stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit. Wir brauchen eine junge Generation, die auf die Herausforderungen des Alltag heute und auf die Welt von morgen gut vorbereitet ist. Es ist unsere Pflicht, Bedingungen zu schaffen, unter denen Kinder bestmöglich geschützt und gefördert werden, um ihre Persönlichkeit und Fähigkeiten gut entfalten zu können. Denn starke, selbstbewusste Kinder sind weniger anfällig für Grenzverletzungen und Übergriffe. Sie besitzen ein positives Selbstwertgefühl, können sich behaupten und sind in der Lage, sich Hilfe zu holen.

“Nicht das Kind sollte sich der Umgebung anpassen, sondern wir sollten die Umgebung dem Kind anpassen.”

11 Wichtige Adressen

KKT - Kleinkinder-Tagesstätten e.V.

Landwehrstraße 60–62, 80336 München

info@kkt-muenchen.de

www.kkt-muenchen.de

Beratungsstellen für Hauptamtliche:

- kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen, Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 9120, www.kibs.de
- Wildwasser München e.V., Telefon: 0 89 / 60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de
- Kinderschutz Zentrum München, Beratungstelefon: 0 89 / 55 53 56, www.kinderschutzbund-muenchen.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche:

- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“: 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de
- kibs: (bieten auch online-Beratung für Jungs an) Arbeit mit männlichen Betroffenen, www.kibs.de
- Kinderschutz Zentrum München, Beratungstelefon: Telefon: 0 89 / 55 53 56, www.kinderschutzbund-muenchen.de
- IMMA e.V., beratungsstelle@imma.de, Telefon: 0 89 / 2 60 75 31, www.imma.de/einrichtungen/beratungsstelle.html

Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen:

- Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html
- MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V., Telefon: 0 89 / 5 43 95 56, www.maennerzentrum.de
- Wildwasser München e.V., Telefon: 0 89 / 60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de

Erziehungsberatungsstelle:

- Zuständige IseF (insoweit erfahrene Fachkraft) für den Stadtbezirk Sendling. **Adresse:** Danklstraße 38, 81371 München. Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien, Telefon: 0 89 / 710 48 10, eb-sendling@caritasmuenchen.de
- **Kinderschutzzentrum München**, Beratungsstelle, Kapuzinerstraße 9, Aufgang D, 80337 München, Telefon: (089) 555 356, E-Mail: kischuz@dksb-muc.de

Impressum

Stand 02/2026: verfasst vom aktuellen Vorstand, Elternamt "Qualitätshandbuch", Leitung und von Erzieherinnen des Hortes